

Hausordnung

1. Der Aufenthalt im Veranstaltungs- und Sitzungsbereichs des Rathauses Rhede bei Veranstaltungen ist nur Besuchern mit gültiger Eintrittskarte und Gästen des Veranstalters gestattet. Besucher haben den auf der Eintrittskarte, für die jeweilige Veranstaltung, angegebenen Platz einzunehmen, und nur die dafür vorgesehenen Zugänge zu benutzen. Bei Verlassen verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.

2. Alle Einrichtungen des Rheder Rathauses sind pfleglich und schonend zu benutzen. Innerhalb der Versammlungsstätte hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.

3. Verunreinigungen sind zu vermeiden. Das Besprühen, Bemalen, Beschriften, Beschmieren, Verschmutzen, Beschädigen, Bekleben oder Missbrauchen von Ausstattungsgegenständen, Flächen, Decken und Wänden ist nicht gestattet. Abfälle sind in den vorgesehenen Gefäßen zu entsorgen

4. Im gesamten Gebäude herrscht Rauchverbot, dies gilt auch für E-Zigaretten.

5. Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen, Gebäuden und Freiflächen und deren Räumung angeordnet werden. Alle Personen, die sich in der Versammlungsstätte und auf dem Gelände aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen unverzüglich zu folgen und bei einer Räumungsanordnung das Gebäude sofort zu verlassen.

6. Das Hausrecht üben die Stadt Rhede sowie deren Mitarbeiter und Beauftragte und ggf. der Veranstalter aus. Der Ordnungsdienst unterstützt bei der Ausübung und Durchsetzung des Hausrechts. Den Anweisungen der oben genannten Personen ist Folge zu leisten.

7. Hausverbote, die durch die Stadt Rhede und ihrer Mitarbeiter oder Beauftragten ausgesprochen werden, gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen, die im Veranstaltungs- und Sitzungsbereichs des Rathauses Rhede durchgeführt werden. Für die Aufhebung des Hausverbotes bedarf es eines schriftlichen Antrages mit Begründung, über den innerhalb von 3 Monaten entschieden wird.

8. Mitarbeiter und Beauftragte der Stadt Rhede und ggf. der Veranstalter sowie der beauftragte Ordnungsdienst, sind berechtigt, Ausweiskontrollen durchzuführen. Dies gilt jedoch nur dann, sofern diese der Einlasskontrolle dienen, der Verdacht einer Straftat besteht oder die Identitätsfeststellung der Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung dient, insbesondere der Verhinderung von Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz. Personen, die ohne gültige Eintrittskarte angetroffen werden und auch nicht Gäste des Veranstalters sind oder sich in sonstiger Weise unberechtigt in der Halle oder auf dem Gelände aufhalten, haben unverzüglich das Gelände zu verlassen.

9. Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung, wie Mäntel, Jacken und Umhänge können auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen.

Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt werden.

10. Gegenstände aller Art, insbesondere Taschen und Behältnisse dürfen nicht unbeaufsichtigt im Rathaus abgestellt werden. Flucht- und Rettungswege dürfen nicht verstellt oder versperrt werden.

11. Personen, die erkennbar unter übermäßiger Alkohol oder Drogeneinwirkung stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und haben die Versammlungsstätte zu verlassen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

12. Es gelten die Bedingungen des Jugendschutzgesetzes. Sonderregelungen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen und Einlassbereichen.

13. Das Mitführen folgender Gegenstände und Sachen ist verboten:

- Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können.
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase (ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge).
- Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln, Wunderkerzen und andere pyrotechnische Gegenstände.
- Mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
- Sämtliche Getränke, Speisen und Drogen
- Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden
- Rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial
- Videokameras oder sonstige Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung (sofern keine entsprechende Zustimmung des Veranstalters vorliegt)

14. Werden durch Mitarbeiter oder Beauftragte der Stadt Rhede, durch den Veranstalter oder von beauftragten Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich des Rheder Rathauses zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden.

Alle Personen, die die Versammlungsstätte betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte hingewiesen. Durch das Betreten der Versammlungsstätte willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden. Dies gilt nicht, sofern die abgelichtete Person nicht lediglich als Beiwerk des Bildes bzw. der Gesamtkulisse dargestellt wird und sie sich zudem nicht absichtlich in das Bild positioniert hat.

Stand 12.12.2017